



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
(17. RÄStV) und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

### **A. Problem**

Die Regierungschefs der Länder haben am 18.06.2015 den 17. RÄStV unterzeichnet, der Änderungen des ZDF-Staatsvertrages (Artikel 1) und des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 2) vorsieht.

#### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Ausgangspunkt dieser Änderungen ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014 (1 BvF 1/11, 1 BVF 4/11), mit dem den Ländern aufgegeben worden ist, die Zusammensetzung der Gremien des ZDF (Fernsehrat und Verwaltungsrat) staatsferner und vielfältiger zu organisieren sowie die Gremienarbeit transparenter zu gestalten. Das Urteil fordert, dass die Neuregelungen bis zum 01.07.2015 festzulegen sind.

Mit den Neuregelungen wird der Fernsehrat von 77 auf 60 Sitze verringert, um zeitgemäß die Effektivität und Wirtschaftlichkeit zu vergrößern. Der Verwaltungsrat wird von 14 Mitgliedern auf 12 reduziert. In beiden Gremien wird die Zahl der staatsnahen Vertreter (Länder, Bund, Kommunen) gemäß der Entscheidung des BVerfG auf ein Drittel begrenzt. Im Fernsehrat verbleiben damit 40 Plätze für nicht-staatsnahe Vertreter aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen. Davon kommen 16 Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen aus den Ländern, damit sich die Erfahrungen und Kenntnisse von verschiedenen Gruppen zusätzlich mit den Sichtweisen aus den unterschiedlichen Regionen im Fernsehrat widerspiegeln. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe qq des 17. RÄStV sieht vor, dass dieses Mitglied aus Schleswig-Holstein vom Bereich „Regional- und Minderheitensprachen“ entsandt wird. Das Nähere zur Entsendung dieser Vertreter aus den Ländern werden durch ein Landesgesetz geregelt (§ 21 Absatz 1 Satz 2 (neu) des ZDF-StV). Die Bestimmung dieser Mitglieder erfolgt ohne staatlichen Einfluss.

Zur Optimierung der staatsfernen Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrates sind ferner strengere Inkompatibilitätsregelungen sowie eine Karenzzeit für Personen vorgesehen, die staatsnah tätig sind bzw. waren. Zur Stärkung der Vielfalt der Zusammensetzung ist festgelegt, dass ein Mitglied dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen höchstens drei Amtsperioden angehören darf.

#### Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV):

Ferner wird im RStV die Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) verbessert. Die EU-Kommission hat unter Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens kritisiert, dass im Rundfunkstaatsvertrag (§ 1 Abs. 3) die Vorgaben der AVMD-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2) nicht vollumfänglich umgesetzt seien; ungeklärt bleibe nach ihrer Ansicht etwa die Rechtshoheit (Herkunftslandprinzip), wenn der Ort, an dem ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten seine redaktionellen Entscheidungen trifft und der Ort seiner Hauptverwaltung in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten liegen. Im RStV ist deshalb eine diesbezügliche Klarstellung vorgesehen, die mit der KOM abgestimmt ist.

## **B. Lösung**

Durch das Gesetz zum 17. RÄStV werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

Ferner wird als § 2 in das Zustimmungsgesetz zum 17. RÄStV die erforderliche Regelung für die Bestimmung des Mitglieds aus Schleswig-Holstein aus dem Bereich der Regional- und Minderheiten aufgenommen. Nach dieser Regelung wird dieses Mitglied einvernehmlich gemeinsam vom Friesenrat - Sektion Nord e. V., Südschleswigschen Verein (SSF), Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein und Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein entsandt. Als Regelung für einen etwaigen Konfliktfall ist folgendes vorgesehen: Ist bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtszeit des Fernsehrates eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht erfolgt, entscheiden die Vorsitzenden der vorgenannten Organisationen unverzüglich in gemeinsamer Sitzung durch Los. Die übrigen Vorschriften des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages bleiben unberührt. D. h. unter anderem auch, dass sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder des ZDF-Fernsehrates entsprechend verringert, solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird (§ 21 Absatz 3 (neu) des ZDF-StV).

## **C. Alternativen**

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

## **D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

### Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen.

### Verwaltungsaufwand

Durch die Verkleinerung der Gremien verbessern sich die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Gremienarbeit beim ZDF. Die zusätzlichen Transparenzanforderungen bezüglich der Gremienarbeit werden im Vergleich zur augenblicklichen Praxis keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand erfordern.

### Auswirkungen auf die private Wirtschaft, auf Verbände und Institutionen

Für Organisationen, die Mitglieder in die Gremien des ZDF entsenden, entstehen keine Kosten, weil das ZDF eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und den Ersatz von Reisekosten zahlt.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Länder sind gemeinsam Träger des ZDF. Die Fortentwicklung dieser gemeinnützigen Anstalt erfolgt bewährt durch gemeinsames Recht aller Länder im ZDF-

Staatsvertrag. Der 17. RÄStV dient ferner der Änderung des gemeinsamen Medienrechts der Länder im RStV.

#### **F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist durch Schreiben vom 12.05. und 16.06. sowie 18.12. 2014 und vom 30.03. sowie 21.04.2015 erfolgt.

Mit Bezug auf die Beschlüsse, die der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 18.03.2015 zu den Anträgen in den Drucksachen 18/2811 (neu) und 18/2844 gefasst hat, hat Schleswig-Holstein eine Protokollerklärung zum 17. RÄStV initiiert, die von acht weiteren Ländern unterstützt worden ist. Danach nehmen die Länder in Aussicht, abweichend von § 21 Absatz 7 (neu) des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten. Ferner sieht der fortgeschriebene Staatsvertragsentwurf nunmehr vor, dass ein Mitglied des ZDF-Fernsehrates aus Thüringen aus dem Bereich „LSBTTIQ“ (Lesben, Schwule, Transsexuelle etc.) entsandt wird.

#### **G. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes  
zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates  
Vom 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 2015 unterzeichneten Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (17. RÄStV) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2**

**Bestimmung eines Mitgliedes des ZDF-Fernsehrates**

Das Mitglied des Fernsehrates des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe oo des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages aus dem Bereich Regional- und Minderheitensprachen aus dem Land Schleswig-Holstein wird einvernehmlich gemeinsam vom Friesenrat - Sektion Nord e. V., Südschleswigschen Verein (SSF), Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein und Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein entsandt. Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für den Eingang der Mitteilung über die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht erfolgt, entscheiden die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Organisationen unverzüglich in gemeinsamer Sitzung durch Los. Die übrigen Vorschriften des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages bleiben unberührt.

**§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum 17. RÄStV zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

Ferner wird eine landesgesetzliche Regelung geschaffen, die nach dem 17. RÄStV für die Bestimmung eines Mitglieds für den ZDF-Fernsehrat aus Schleswig-Holstein erforderlich ist.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar gemäß seines Artikels 3 Absatz 2. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

#### **Zu § 2:**

Nach dieser Regelung wird das Mitglied aus Schleswig-Holstein aus dem Bereich der Regional- und Minderheitensprachen einvernehmlich gemeinsam vom Friesenrat - Sektion Nord e. V., Südschleswigschen Verein (SSF), Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein und Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein entsandt. Als Regelung für einen etwaigen Konfliktfall ist folgendes vorgesehen: Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für den Eingang der Mitteilung über die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht erfolgt, entscheiden die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Organisationen unverzüglich in gemeinsamer Sitzung durch Los. Die übrigen Vorschriften des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages bleiben unberührt. Beispielsweise gelten auch für das Mitglied nach § 2 dieses Gesetzes die Regelungen des ZDF-Staatsvertrages über die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§§ 19 a Absätze 3 bis 5 und 21 Absätze 4 und 6 ZDF-StV). Unter anderem gilt auch, dass sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder des ZDF-Fernsehrates entsprechend verringert, solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird (§ 21 Absatz 3 (neu) des ZDF-StV).

Zu § 3:

§ 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 17. RÄStV. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Siebzehnter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘ “.

b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Abschnitt**  
**Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens**  
**(ZDF)‘ “.**

c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gestaltung der Angebote“.

d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.

f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„§ 34 Übergangsbestimmungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2  
Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘ “.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernsehprogramme“ die Wörter „und bietet Telemedien“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ wird das Wort „an“ angefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort „Fernsehvollprogramm“ werden die Wörter „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ eingefügt.
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

### **„II. Abschnitt**

#### **Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘**

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 5 Gestaltung der Angebote“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt und die Wörter „den Fernsehteilnehmern in Deutschland“ werden gestrichen.
  - c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:  

„(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Berichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7  
Kurzberichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung.“

7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Fernsehen“ gestrichen und die Wörter „vom ZDF in einer Sendung“ werden durch die Wörter „im Angebot des ZDF“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die beanstandete Sendung“ durch die Wörter „das beanstandete Angebot“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte

wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘ “ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘ “ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘ “ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebotsteiles“ eingefügt.

12. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter „Fernsehtext veranstaltet“ werden durch die Wörter „Telemedien anbietet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Verweisung „nach Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

15. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Buchst. a).

- (4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören
1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,
  2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
  3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
  4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
  5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

- cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
- „c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,“.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
- „d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
- ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
- „e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“
- ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:
- „f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“
- gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ die Angabe „e.V.“ gestrichen und es werden die Wörter „Deutschen Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.
- hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
- „h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.,“.
- ii) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
- „j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.,“
- kk) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutschen Roten Kreuzes“ wird die Angabe „e.V.“ eingefügt.

- ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „-“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.“ eingefügt.
- pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
- „q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
- aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
- bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Freistaat Bayern,
- cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
- dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,
- ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,
- ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
- gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
- hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

- ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
- jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
- kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,
- ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.“
- rr) Buchstabe r wird gestrichen.
- ss) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „Bis zu drei“ eingefügt und das Wort „Personalrats“ wird durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q) werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungs-

recht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.“

- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.“

„(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.“

- e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse.“

- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen

des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.

bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;“.

cc) In Buchstabe b wird der Satzteil „diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;“ gestrichen und der Satzteil „wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates“ wird durch den Satzteil „nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)“ ersetzt.

dd) Buchstabe c wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 10 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei Fünfteln“ durch die Angabe „sieben Zwölfteln“ ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
  4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
  5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und
  6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.
- (6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“
21. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

#### „§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.
- (2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.
- (3) Der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt.“

## Artikel 2 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,

2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäi-

schen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 18.6.2015

gez. Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 18.06.2015

gez. V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 18.06.2015

gez. Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 18.06.2015

gez. St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 18.06.2015

gez. Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 18.06.2015

gez. Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 09.07.2014

gez. Bodo Ramelow

### **Protokollerklärungen:**

#### **1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:**

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

#### **2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:**

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

### **Begründung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

- Die Begründung wird zurzeit gemeinsam von den Ländern erarbeitet und wird zeitnah nachgereicht -